



**Übernahmekommission**  
**Austrian Takeover Commission**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Tel: +43 1 532 2830 – 613  
Fax: + 43 1 532 2830 – 650  
uebkom@wienerbourse.at  
www.takeover.at

**GZ 2009/1/3 - 30**

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner, im Beisein der Mitglieder Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Heinz Leitsmüller (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag von DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung und Criteria Caixacorp Sociedad Anonima betreffend die Frage, ob der Abschluss des Preferred Partnership Agreement ein gemeinsames Vorgehen der Antragsteller gem § 1 Z 6 ÜbG begründet, folgende

**Stellungnahme**

ab:

**Der Abschluss des vorgelegten Preferred Partnership Agreement zwischen DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung und Criteria Caixacorp Sociedad Anonima betreffend ihre Beteiligungen an Erste Group Bank AG begründet keine Angebotspflicht gemäß § 22a Z 1 ÜbG.**

**Ein nachfolgender Erwerb von weiteren mindestens 2% der ständig stimmberechtigten Aktien an Erste Group Bank AG innerhalb von 12 Monaten durch Criteria Caixacorp Sociedad Anonima löst die Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG nicht aus.**

**I. Antragstellung, Parteienvorbringen und zugrunde gelegter Sachverhalt**

**1. Antragstellung**

Mit Schriftsatz vom 17. April 2009, nach Gesprächen mit der Übernahmekommission (im Folgenden: „ÜbK“) ergänzt am 27. April 2009 und geändert am 7. Mai 2009, beantragten DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (im Folgenden „Erste PS“) und Criteria Caixacorp Sociedad Anonima (im Folgenden „Criteria“), die ÜbK möge gem § 29 ÜbG eine Stellungnahme dazu abgeben,

1. ob der Abschluss des Preferred Partnership Agreement ein gemeinsames Vorgehen der Antragsteller gem § 1 Z 6 ÜbG begründet und bereits durch Unterzeichnung des Vertrages ein Pflichtangebot gem §§ 22 ff ÜbG ausgelöst werde;
2. ob ein nachfolgender Erwerb von zusätzlich mindestens 2% ständig stimmberechtigter Aktien durch Criteria innerhalb von 12 Monaten die Angebotspflicht gem §§ 22 ff ÜbG auslöse.

## **2. Parteilvorbringen**

Die Antragsteller bringen vor, dass der beabsichtigte Abschluss eines Preferred Partnership Agreement zwischen Erste PS und Criteria zu keinem gemeinsamen Vorgehen gem § 1 Z 6 ÜbG führe. Die vorgesehenen Übertragungsbeschränkungen und Optionsrechte zu Gunsten des aktuellen Kontrollaktionärs Erste PS seien in keiner Weise kontrollrelevant, da hierdurch keinerlei Einfluss auf die operative Führung der Erste Group Bank AG (im Folgenden auch „Erste AG“ oder „Zielgesellschaft“) genommen werde. Sie würden ausschließlich dazu dienen, die Übertragung des von Criteria gehaltenen Aktienpakets an von Erste PS unerwünschte Dritte zu vermeiden. Eine Koordinierung der Stimmrechte finde nicht statt. Die Vertragsparteien seien in der Ausübung ihrer Stimmrechte völlig frei.

Zur Unterstützung der Wahl einer von Criteria für den Aufsichtsrat der Erste AG zu benennende Person durch Erste PS wird ausgeführt, dass die gesetzliche Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG dadurch widerlegt werde, dass durch die Bestellung des so genannten *Criteria Supervisory Board Member* bloß eine Minderheitsposition angestrebt werde. Die Bestellung habe keinerlei Einfluss auf die Kontrollverhältnisse im Aufsichtsrat der Erste AG. Erste PS behalte weiterhin die Mehrheit im Aufsichtsrat und sei auch zukünftig in der Lage, allein über die Bestellung und Abberufung der Mehrheit der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zu entscheiden. Die Antragsteller verwiesen diesbezüglich auch auf zwei Stellungnahmen (GZ 2008/1/3-37 und GZ 2007/2/2-31) der ÜbK

Das Preferred Partnership Agreement enthalte die Klausel „*Criteria shall refrain from ... (ii) participating in the making of a Hostile Takeover Bid*“. Criteria sei es jedoch nicht verboten, ein feindliches Übernahmeangebot anzunehmen.

## **3. Sachverhalt**

### **3.1. Erste Group Bank AG**

**Erste Group Bank AG**, eingetragen unter FN 33209 m, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Graben 21, 1010 Wien. Das Grundkapital beträgt EUR 634.025.526 und ist in 317.012.763 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien zerlegt. Die Marktkapitalisierung beträgt derzeit rund EUR 5,4 Mrd. Die Aktien werden seit 4. Dezember 1997 unter der

ISIN AT0000652011 an der Wiener Börse notiert und sind derzeit im ATX enthalten. Erste AG unterliegt dem Vollenwendungsbereich des Übernahmegesetzes.

Erste AG ist Mitglied im **Sparkassenverbund** und bildet als Holding Gesellschaft für ihre Auslandstöchter, die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse zusammen mit 54 der 55 österreichischen Sparkassen – ausgenommen ist die Sparkasse Oberösterreich – den **Haftungsverbund NEU**, welcher neben der Einlagensicherung die Produktentwicklung, einen einheitlichen Marktauftritt sowie den gemeinsame Vertrieb zum Ziel hat.

Die Beteiligungsverhältnisse an Erste AG stellen sich derzeit wie folgt dar:

Aktionär	%
DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung	31,12%
Sparkassen	9,3%
Criteria Caixacorp Sociedad Anonima	4,9%
Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung	5,02%

In der **Hauptversammlung** der Erste AG vom 12. Mai 2009 wurde Herr Juan Maria Nin, Vorstandsvorsitzender der die Criteria beherrschende Caixa d'Estalvis i Pensions de Barcelona (im Folgenden „la Caixa“), in den Aufsichtsrat der Erste AG gewählt.

Der **Aufsichtsrat** der Erste AG setzt sich daher derzeit aus folgenden Kapitalvertretern zusammen: Dr. Heinz Kessler (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler (1. Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats), Dr. Theresa Jordis (2. Stv. Vorsitzender d. Aufsichtsrats), Mag. Bettina Breiteneder, Mag. Jan Homan, „Brian D. O'Neill, „Dipl.Ing. Mag. Friedrich Rödler, John James Stack, Dkfm. Dr. Werner Tessmar-Pfohl, Juan Maria Nin, Komm.-Rat Dkfm. Elisabeth Gürtler und Mag. Dr. Wilhelm Rasinger. Die neun erst genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind Erste PS zuzurechnen; Herr Nin ist Criteria zuzurechnen; die beiden letztgenannten Mitglieder sind keinem der beiden Aktionäre zuzurechnen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats kommt gem Art 17.4. der Satzung der Erste Bank ein Dirimierungsrecht zu. Für den Widerruf der Bestellung als Aufsichtsratsmitglied ist gem Art 15.4. der Satzung der Erste AG eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Der **Vorstand** der Erste AG setzt sich aus Mag. Andreas Treichl (Vorsitzender), Mag. Dr. Franz Hochstrasser, Dr. Manfred Wimmer, Mag. Bernhard Spalt, Herbert Juranek und Mag. Johannes Leobacher zusammen.

Bei der **Satzungsgestaltung** der Erste AG wurde von der Möglichkeit des § 27 Abs 1 Z 1 ÜbG Gebrauch gemacht und der Schwellenwert für eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 ÜbG auf 20% herabgesetzt.

### **3.2 DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung**

Erste PS, eine unter der FN 72984 f eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, hält eine kontrollierende Beteiligung an der Erste AG. Stifter der Erste PS ist „DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungsparkasse“. Der Widerruf der Privatstiftung ist ausgeschlossen. Wesentlicher Stiftungszweck ist das dauerhafte Halten einer qualifizierten Beteiligung an der Erste AG. Begünstigte sind aus dem Kreis gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Rechtsträger im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festzustellen. Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Beteiligung an Erste AG unter 15% des stimmberechtigten Aktienkapitals sinkt. Jegliche Verfügung über die Beteiligung an der Erste AG sowie der Verzicht auf Bezugsrechte bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Erste PS. Erste PS haftet laut § 92 Abs 9 BWG für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste AG, wenn diese zahlungsunfähig ist.

### **3.3 Criteria Caixacorp Sociedad Anonima**

Criteria ist eine nach spanischem Recht gegründete Gesellschaft, deren Aktien in Spanien an der Börse notieren und dem IBEX35 angehören. Ihr Grundkapital beträgt EUR 3.362.889.837 und ist in 3.362.889.837 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien zerlegt. Die Marktkapitalisierung beträgt derzeit rund EUR 9,6 Mrd. Criteria wird von der Caixa d'Estalvis i Pensions de Barcelona, einem ebenfalls in Spanien an der Börse gelisteten Kreditinstitut, kontrolliert.

### **3.4 Vertragswerke**

Erste PS, Erste AG, Criteria und la Caixa beabsichtigen den Abschluss zweier Kooperationsverträge. Zwischen Erste AG, Criteria und la Caixa soll ein **unverbindliches** „Intended Cooperation Agreement and Co-Investment Preferred Partnership Agreement“ abgeschlossen werden. Dieses beinhaltet im Wesentlichen operative Kooperationen bei grenzüberschreitenden Finanzierungen, im Retail Banking (zB Produktwerbung, Nutzung gemeinsamer Distributionskanäle) und im Bereich Capital Markets. Zukünftige Kooperationen sind im Einzelnen zu konkretisieren und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Pflicht zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen besteht nicht.

Weiters soll Criteria bei Investitionsentscheidungen der Erste AG in CEE /CIS Ländern als „preferred investment partner“ behandelt werden. Erste AG hat Criteria jedoch nicht als „preferred investment partner“ zu behandeln, wenn Criteria den Investitionsentscheidungen nicht zustimmt.

Andererseits besteht die Absicht, zwischen Erste PS und Criteria ein **verbindliches** „Preferred Partnership Agreement“ abzuschließen. Die Eckpunkte dieses Agreements stellen sich wie folgt dar:

1. Criteria gilt als langfristiger, strategischer und **freundlicher** Investor;
2. Criteria respektiert die Interessen der Erste PS;
3. eine **gemeinsame Kontrolle** über Erste AG ist **nicht beabsichtigt**;
4. Erste PS und Criteria können ihre **Stimmrechte frei ausüben**;
5. Criteria wird weder ein feindliches Übernahmeangebot stellen noch sich an einem solchen beteiligen;
6. Criteria ist berechtigt, ihren Anteil auf maximal 20% ausbauen, um eine Teilkonsolidierung ihrer Beteiligung an Erste AG zu ermöglichen; ein darüber hinausgehender Beteiligungsausbau ist nur mit Zustimmung der Erste PS zulässig;
7. Criteria ist berechtigt, **ein Aufsichtsratsmitglied** für den Aufsichtsrat der Erste AG zu benennen, solange sie mehr als 5,01% an Erste AG hält; Erste PS ist verpflichtet, die Wahl dieser Person zu unterstützen;
8. Erste PS kommt ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Aktienpakts der Criteria zu. Weiters erhält Erste PS eine Call Option auf das von Criteria gehaltenen Aktienpaket für den Fall eines Kontrollwechsels über Criteria, deren Liquidation oder für den Fall eines Verstoßes gegen bestimmte Pflichten aus dem Preferred Partnership Agreement. Ein Vorkaufsrecht oder eine Call Option für Criteria ist hingegen nicht vorgesehen.

## II. Rechtliche Beurteilung

Die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes besteht nicht nur bei Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung durch einen Rechtsträger, sondern gem § 22a Z 1 ÜbG auch dann, wenn eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger begründet wird; dies gilt, wenn durch die Bildung der Gruppe diese insgesamt über mehr als 30% verfügt, aber auch , wenn ein bereits kontrollierender Aktionär seine allein kontrollierende Position aufgibt und einem anderen (Mit-),Kontrolle einräumt. In jedem Fall sind bei der Berechnung der Anteilshöhe die Beteiligungen von Aktionären, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind, gem § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen.

Gehen Erste PS und Criteria aufgrund des Vertragsabschlusses gemeinsam iSv § 1 Z 6 ÜbG vor, so könnten beide Gesellschaften verpflichtet sein, ein Übernahmeangebot zu stellen. Für das Bestehen einer Angebotspflicht gem § 22a Z 1 ÜbG ist demnach zu prüfen, ob die an der Transaktion beteiligten Rechtsträger als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren sind.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind gem § 1 Z 6 ÜbG natürliche und juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Soweit mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben, wird ein gemeinsames Vorgehen dieser Rechtsträger gem § 1 Z 6 ÜbG vermutet. Wie die ÜbK schon in der Stellungnahme vom 29. November 2007 (GZ 2007/2/2 - 30) ausgesprochen hat, umfasst dies auch eine Absprache, die lediglich die Wahl **eines einzigen** Mitglieds des Aufsichtsrates zum Gegenstand hat, weshalb auch in diesem Fall die diesbezügliche Absprache die gesetzliche Vermutung begründet.

Die Vereinbarung über die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates der Erste AG begründet demnach die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens von Erste PS und Criteria gem § 1 Z 6 ÜbG; sie ist jedoch widerleglich (vgl *Winner*, ÖJZ 2006, 663; *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmegesetz<sup>2</sup> (2006) Rz 45; *Huber/Alscher* in Huber (Hrsg) Übernahmegesetz<sup>2</sup>, § 1 Rz 74f). Die Widerlegung ist hierbei unter Beachtung der Generalklausel in § 1 Z 6 Satz 1 ÜbG zu prüfen; sie kommt dementsprechend insbesondere dann in Betracht, wenn eine Absprache über die Ausübung von Stimmrechten bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ausnahmsweise nicht die Erlangung oder Ausübung von Kontrolle über die Zielgesellschaft zum Ziel hat.

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Zweck der Absprache lediglich die Begründung einer Minderheitsposition im Aufsichtsrat ist (vgl *Huber/Alscher*, aaO, § 1 Rz 80). Soll etwa einem Minderheitsaktionär lediglich eine Überwachungsmöglichkeit im Aufsichtsrat eingeräumt werden und ändert die Einräumung dieses Aufsichtsratsmandats nichts an den bisherigen Mehrheitsverhältnissen im Aufsichtsrat sowie an der Beherrschung der Zielgesellschaft durch den bisher kontrollierenden Aktionär, kommt mangels Kontrollrelevanz der Vereinbarung eine Widerlegung der Vermutung gem § 1 Z 6 ÜbG in Betracht.

Der Aufsichtsrat der Erste AG umfasst derzeit die satzungsmäßige Höchstanzahl von zwölf Kapitalvertretern, welche bisher auf Grund der gegebenen Kontrollstrukturen nur mit Zustimmung der die Erste AG kontrollierenden Erste PS in den Aufsichtsrat gewählt werden konnten. Wird Criteria nun das Recht eingeräumt, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu nominieren, so ändert dies an den Einflussmöglichkeiten des kontrollierenden Aktionärs nichts. Unter Berücksichtigung des dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gem Art 17.4. der Satzung der Erste AG zukommenden Dirimierungsrechts verfügt Erste PS nach wie vor jederzeit über eine Mehrheit im Aufsichtsrat. Criteria wird daher lediglich eine Minderheitsposition gewährt, die ihr eine ihrer Beteiligung angemessene Vertretung im Aufsichtsrat ermöglicht.

Sollte Criteria gegen bestimmte vertragliche Vorgaben verstoßen und damit nicht mehr den Status als langfristiger, strategischer, freundlicher Investor innehaben, scheidet das von Criteria nominierte Aufsichtsratsmitglied Juan Maria Nin schon auf Grund des Konkurrenzverbotes der Art 15.4 iVm Art 12.2 der Satzung der Erste AG automatisch aus, da diesfalls die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlöschen.

Darüber hinaus vermag Erste PS – allenfalls mit bereits bisher mit ihr gemeinsam vorgehenden Aktionären der Erste AG – in Anbetracht der derzeitigen Beteiligungsverhältnisse bei der Zielgesellschaft diese selbst dann zu beherrschen, wenn Criteria ihren Anteil an stimmberechtigten Aktien auf das vertraglich vorgesehene maximale Ausmaß von 20% vergrößert. Da ein Ausbau der Beteiligung der Criteria über 20% der Stimmrechte hinaus an die Zustimmung der Erste PS gebunden ist, hat es diese darüber hinaus in der Hand, ihre Mehrheit in der Hauptversammlung und damit ihre beherrschende Position in der Erste AG gegenüber Criteria zu erhalten.

Erste PS und Criteria haben weiters in der am 7. Mai angezeigten Vereinbarung keine über die Wahl eines von Criteria zu nominierten Mitglieds im Aufsichtsrat hinausgehende Vereinbarung über die Ausübung ihrer Stimmrechte getroffen.

Unter der gebotenen Gesamtbetrachtung werden daher durch den Abschluss des Vertrages Criteria weder Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik der Zielgesellschaft eingeräumt, noch ergibt sich daraus eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei Erste AG. Der 1. Senat erachtet daher die Vermutung hinsichtlich der Absprache über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gem § 1 Z 6 ÜbG als widerlegt.

Daran ändert auch die Einräumung der **Belastungsbeschränkungen** sowie des **Vorkaufsrechts** und der **Call Option** zu Gunsten der Erste PS nichts. Diese Vereinbarungen zielen primär darauf ab, dass die von Criteria gehaltene Beteiligung nicht durch unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf der Beteiligung in die Hände eines Konkurrenten oder unerwünschten strategischen Investors gelangt. Hinzu kommt, dass diese Rechte auch nicht beiden Vertragsparteien, sondern lediglich der Erste PS zustehen und deren Position gegenüber Criteria stärken. Insgesamt betrachtet sind diese Vereinbarungen daher nicht geeignet, eine (Mit-) Kontrolle der Criteria zu begründen und stehen daher der Widerlegung der Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG nicht entgegen.

Dies gilt auch für die **Verpflichtung** von Criteria, **weder ein feindliches Übernahmeangebot** zu stellen noch an einem solchen teilzunehmen. Die bloße Verpflichtung gegenüber dem kontrollierenden Aktionär, kein feindliches Übernahmeangebot zu stellen, vermag an den tatsächlichen Beherrschungsverhältnissen in der Zielgesellschaft nichts zu ändern. Diese Vereinbarung ist vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualifikation von Criteria als freundlicher Investor zu sehen und mit dem damit verbundenen Recht, ein Mitglied für den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu nominieren. Entscheidend ist letztlich, dass Criteria auch dadurch keine darüber hinausgehende Möglichkeit der Beeinflussung der Geschäfts-

litik der Erste AG erhält. Die Vereinbarung vermag daher an der hier vertretenen Rechtsansicht nichts zu ändern. Daran könnte sich allenfalls etwas ändern, wenn es Criteria verboten wäre, ein Übernahmeangebot ohne Zustimmung von Erste PS anzunehmen. Eine solche Abrede ist aber in der am 7. Mai angezeigten Vereinbarung nicht getroffen. Vielmehr kann Erste PS die Annahme des Angebots nur verhindern, wenn sie die Anteile von Criteria im Rahmen des Vorkaufsrechts selbst übernimmt.

Schließlich ist festzuhalten, dass der 1. Senat auch **die Rahmenvereinbarung** für mögliche operative Kooperationen und gemeinsame Investitionen von Erste AG, Criteria und la Caixa in seine Betrachtungen mit einbezogen hat. Die vertraglichen Regelungen sind allerdings weder rechtlich bindend noch ist Erste PS Vertragspartner dieser Vereinbarungen. Da sich dadurch an den Kontrollverhältnissen der Erste AG nichts ändert, ist der Rahmenvertrag aus übernahmerechtlicher Sicht unbeachtlich.

Aus diesen Gründen ist der Senat der Auffassung, dass Erste PS einerseits und Criteria bzw la Caixa andererseits auf Basis der vorgelegten Vereinbarungen nicht als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind. Die 1. Frage ist daher dahingehend zu beantworten, dass durch den Abschluss der Vereinbarung die Angebotspflicht nicht ausgelöst wird.

Nur im Falle des gemeinsamen Vorgehens der Criteria mit Erste PS und der dadurch gebotenen Zusammenrechnung bzw wechselseitigen Zurechnung der betreffenden Beteiligungen könnte ein weiterer Ausbau des Anteils der Criteria uU die Pflicht auslösen, ein Übernahmeangebot zu stellen; denn gem § 22 Abs 4 ÜbG besteht für einen Aktionär bzw eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger die Angebotspflicht, wenn zu einer kontrollierenden Beteiligung, ohne dass die Mehrheit der Stimmrechte gehalten wird, stimmberechtigte Aktien im Ausmaß von mindestens 2% innerhalb eines Jahres hinzuerworben werden. Da die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens gem § 1 Z 6 ÜbG der Criteria und Erste PS nach Ansicht des Senats jedoch widerlegt ist, ist die 2. Frage der Antragsteller dahingehend zu beantworten, dass aus derzeitiger Sicht der Hinzuerwerb von Aktien durch Criteria – im Ausmaß von 2% oder mehr – nicht die Angebotspflicht gem § 22 Abs 4 ÜbG für Criteria und Erste PS auslöst. Hinzuerwerbe durch andere Aktionäre, insbesondere durch Erste PS oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger, können aber die Angebotspflicht auslösen.

Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 20. Mai 2009

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner  
für den 1. Senat der Übernahmekommission